

## Studienvereinbarung zur Immatrikulation mittels Hochschulzugang mit mittlerem Schulabschluss und Berufsausbildung

(bitte in zweifacher Ausfertigung bei der Einschreibung einreichen)

Gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 6 Nr. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) und § 1 Abs. 3 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 31. Dezember 2015, in der Fassung vom 09.06.2022, besitzen Personen mit mittlerem Schulabschluss und qualifiziertem Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung, eine Hochschulzugangsberechtigung entsprechend § 60 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Satz 1 Nr. 3 HessHG (Fachhochschulreife).

Die Immatrikulation mit dieser Hochschulzugangsberechtigung setzt den Abschluss einer Studienvereinbarung voraus.

Die  
Justus-Liebig-Universität Gießen  
vertreten durch den Präsidenten,  
Ludwigstraße 23  
35390 Gießen

und

Name: .....

Geburtsdatum: .....

Matrikelnummer .....

Abschluss/Studiengang: .....

abgeschlossene Berufsausbildung und Note: .....

(nachfolgend Studierende/Studierender)

vereinbaren nach ausdrücklichem Hinweis der Hochschule auf die Möglichkeit einer Studienberatung.

1. Die/der Studierende verpflichtet sich, im ersten Fachsemester ihres/seines Studiums mindestens 18 oder im ersten Studienjahr 30 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (Credit Points) zu erbringen. Erreicht der/die Studierende das unter Satz 1 genannte Leistungsziel nicht, wird nach eingehender Beratung durch die Hochschule und in Ergänzung dieser Vereinbarung eine für das 3. Fachsemester oder ggf. weitere Fachsemester zu erreichende Mindestanzahl an Credit Points durch die Hochschule verbindlich festgelegt.

2. Bei wiederholter Nichteinhaltung der unter Nr. 1 Satz 1 genannten Verpflichtungen oder bei Nichterreichen der nach Nr. 1 Satz 3 festgelegten Leistungsziele ist die Hochschule zur Exmatrikulation berechtigt, wenn nicht zu erwarten ist, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Bei dieser Entscheidung sind eine Erwerbstätigkeit, die Betreuung von Angehörigen, eine sich auf das Studium auswirkende Behinderung oder chronische Erkrankung sowie vergleichbare wichtige Gründe zu berücksichtigen.

3. Mit Studierenden, die ihre Studienvereinbarung nicht einhalten, führen die Hochschulen ein Beratungsgespräch gem. § 1 Abs. 3 der „Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen“. Die betreffenden Studierenden sind zur Teilnahme verpflichtet.

Gießen, den

Im Auftrag

Unterschrift Studierende/r

(Bei Minderjährigen Unterschrift Eltern(teil))

Unterschrift und Stempel Hochschule